



# Gebührenreglement 2014

Mit Änderung von Art. 14a – e, Parkkarten  
sowie Art. 18, Einbürgerungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port erlassen gestützt auf Art. 26 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung vom 23. September 2001 folgendes

## **Gebührenreglement (Reglement über die Gebühren der Gemeindeverwaltung)**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Grundsatz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Port erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements</p> <p>a Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte,</p> <p>b Verwaltungsgebühren für Verrichtungen der Gemeindeverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Bestimmungen der Gemeinde, namentlich in den Bereichen der Versorgung und der Entsorgung, sowie Vorschriften des übergeordneten Rechts über die Möglichkeit der Erhebung oder die Bemessung von Gebühren.</p>
Übergeordnete Grundsätze	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Höhe der einzelnen Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen (Äquivalenzprinzip).</p> <p><sup>2</sup> Wo den Leistungen Kosten zugerechnet werden können, darf der Gesamtbetrag aus Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).</p>
Gebührenpflicht	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Benützungsgebühren schuldet, wer den öffentlichen Grund oder die Anlagen, Räume, Einrichtungen oder Geräte benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung erhält.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Verrichtung veranlasst.</p>
Auslagen, besonderer Personalaufwand	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Zusätzlich zu den Gebühren sind die Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet.</p> <p><sup>2</sup> Zusätzlich zu den Benützungsgebühren ist eine Verwaltungsgebühr für besonderen Personalaufwand geschuldet, wenn</p> <p>a die Benützung von Anlagen, Räumen oder Einrichtungen zu ausserordentlichem Reinigungs-/Instandstellungsaufwand führt,</p> <p>b empfindliche Geräte durch eine fachkundige Person bedient werden müssen oder</p> <p>c besondere Leistungen der Verwaltung verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann bei der Erteilung von Bewilligungen für die Benützung entsprechende Vorbehalte anbringen.</p>
Gebührenbefreiung	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen Ausnahmen von der Pflicht zur Bezahlung von Benützungs- oder Verwaltungsgebühren oder verminderte Gebühren vorsehen wenn</p> <p>a dies im öffentlichen Interesse liegt und</p> <p>b die Benützung oder die Inanspruchnahme der betreffenden Verwaltungshandlung nicht zu geschäftlichen oder kommerziellen Zwecken, namentlich nicht zu Erwerbs- oder Werbezwecken, erfolgt.</p> <p><sup>2</sup> Im öffentlichen Interesse liegen namentlich gemeinnützige Veranstaltungen, kulturelle Anlässe sowie die Förderung der Jugend, der Bildung und des Breitensports.</p>

Erlass im Einzelfall	<b>Art. 6</b> Der Gemeinderat kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.
Beweislast	<b>Art. 7</b> Wer Umstände geltend macht, die zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht oder zu verminderten Gebühren führen, muss diese Umstände nachweisen.
Vereinbarungen	<b>Art. 8</b> Die Gemeinde kann das Entgelt in besonderen Fällen, namentlich für Benützung von öffentlichem Grund oder von gemeindeeigenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen oder Geräten während einer längeren Zeit sowie für Leistungen, welche die Gemeinde zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt, abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.
Fälligkeit, Verzug	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Gebühren werden mit Erhalt der Rechnung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. <sup>2</sup> Säumige Gebührenpflichtige schulden nach Ablauf der mit der Mahnung angesetzten Nachfrist einen Verzugszins in der Höhe des durch den Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen festgelegten Verzugszinssatzes. Der Gemeinderat legt den eingeforderten Mindestbetrag fest. <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Mahngebühren vorsehen.
Verjährung	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, verjähren die Gebühren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Artikel 135 bis 139 des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

## 2. Verwaltungsgebühren

Gegenstand	<b>Art. 11</b> Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die a durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können und b der Verwaltung einen nicht vernachlässigbaren Aufwand verursachen.
Bemessung im Allgemeinen	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Wo das übergeordnete Recht nicht anderes bestimmt, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand. <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Gebühr für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen pauschalierten Rahmen vor. <sup>3</sup> In den übrigen Fällen setzt er je nach Art der Verrichtung und der dafür notwendigen Qualifikationen verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben dem Personalaufwand auch den Aufwand für die beanspruchte Infrastruktur. <sup>4</sup> Er kann die Pauschalen, für pauschalierte Rahmen oder für Stundenansätze auf den Tarif einer Berufs- oder Branchenorganisation oder auf Empfehlungen staatlicher oder staatsnaher Stellen verweisen.

### 3. Benützungsgebühren

Gegenstand	<p><b>Art. 13</b> Die Gemeinde erhebt Gebühren</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a für die über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benützung des öffentlichen Grundes,</li><li>b für die Benützung gemeindeeigener Schul-, Sport- und andere Anlagen und gemeindeeigener Räume,</li><li>c für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen und Geräte.</li></ul>
Öffentlicher Grund	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands und einer nutzungsabhängigen Gebühr.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der nutzungsabhängigen Gebühr bemisst sich nach</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a der Art der Nutzung,</li><li>b der beanspruchten Fläche und</li><li>c der Dauer der Beanspruchung.</li></ul> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Kriterien wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur berücksichtigen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung zu geschäftlichen Zwecken, namentlich zu Erwerbs- oder Werbezwecken.</p>
Parkkarten Berechtigung	<p><b>Art. 14a</b> <sup>1</sup> In der blauen Zone berechtigen Dauerparkkarten während der Geltungsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren eines bestimmten Motorfahrzeuges.</p> <p><sup>2</sup> Sie begründen keinen Anspruch auf einen öffentlichen Parkplatz.</p> <p><sup>3</sup> Der Bezug einer Dauerparkkarte entbindet nicht von der gesetzlichen Parkplatz-Erstellungspflicht gemäss kantonaler Baugesetzgebung (Art. 16 f Baugesetz, BauG; BSG 721.0; Art. 49 ff Bauverordnung, BauV; BSG 721.1)</p>
Parkkarten Berechtigte	<p><b>Art. 14b</b> <sup>1</sup> Parkkarten werden gegen Gebühr ausgestellt für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Privatpersonen mit Wohnsitz in Port für in der Regel auf ihren Namen zugelassene leichte Motorfahrzeuge</li><li>b Betriebe mit Geschäftssitz oder Niederlassung in Port für auf ihren Namen oder auf den Namen ihrer Mitarbeitenden zugelassene leichte Motorfahrzeuge</li><li>c Behördenmitglieder und Angestellte öffentlicher Institutionen (Gemeindeverwaltung, Lehrer, Heime, etc.) für auf ihren Namen zugelassene leichte Motorfahrzeuge</li><li>d Besuchern und Gästen für einen beschränkten Zeitraum</li><li>e temporär Tätige, die länger parkieren müssen als es die örtlichen Vorschriften zulassen (Ärztinnen und Ärzte, öffentliche und private Spitex, Pikettdienste, Handwerker, etc.)</li></ul> <p><sup>2</sup> Parkkarten sind nicht übertragbar.</p> <p><sup>3</sup> Für Behördenmitglieder und Angestellte bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit und eingeladene externe Dritte können Tageskarten unentgeltlich abgegeben werden.</p>
Parkkarten Rückgabe und Entzug	<p><b>Art. 14c</b></p> <p><sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für die Berechtigung entfallen, ist die Parkkarte innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zurückzugeben. Die Rückgabe der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr.</p> <p><sup>2</sup> Parkkarten können entzogen werden, wenn die Voraussetzung für die Berechtigung entfallen sind oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr.</p>

Parkkarten Gebühren	<p><b>Art. 14d</b> <sup>1</sup> Der Rahmen für die Parkkartengebühren beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>A Tageskarten</td> <td>Fr. 5.00 bis</td> <td>Fr. 15.00</td> </tr> <tr> <td>B Wochenkarten (7 Tage)</td> <td>Fr. 20.00 bis</td> <td>Fr. 40.00</td> </tr> <tr> <td>C Monatskarten (30 Tage)</td> <td>Fr. 40.00 bis</td> <td>Fr. 80.00</td> </tr> <tr> <td>D Jahreskarten (12 Monate)</td> <td>Fr. 300.00 bis</td> <td>Fr. 600.00</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup> In begründeten Härtefällen können die Gebühren für Parkkarten auf schriftliches Gesuch ermässigt oder erlassen werden.</p>	A Tageskarten	Fr. 5.00 bis	Fr. 15.00	B Wochenkarten (7 Tage)	Fr. 20.00 bis	Fr. 40.00	C Monatskarten (30 Tage)	Fr. 40.00 bis	Fr. 80.00	D Jahreskarten (12 Monate)	Fr. 300.00 bis	Fr. 600.00
A Tageskarten	Fr. 5.00 bis	Fr. 15.00											
B Wochenkarten (7 Tage)	Fr. 20.00 bis	Fr. 40.00											
C Monatskarten (30 Tage)	Fr. 40.00 bis	Fr. 80.00											
D Jahreskarten (12 Monate)	Fr. 300.00 bis	Fr. 600.00											
Parkkarten Ausstellung	<p><b>Art. 14e</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung stellt die Parkkarten auf Gesuch hin aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erbringt den Nachweis der Berechtigung gemäss Art. 14b.</p>												
Anlagen und Räume	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Gebühr für die Benützung von Anlagen und Räumen trägt den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Gebühr bemisst sich insbesondere nach</p> <p>a der Art und Grösse</p> <p>b der vorhandenen Infrastruktur.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung zu geschäftlichen Zwecken, namentlich zu Erwerbs- oder Werbezwecken.</p> <p><sup>4</sup> Sie wird für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.</p>												
Einrichtungen und Geräte	<p><b>Art. 16</b> Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen und Geräten trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.</p>												
<b>4. Weitere Abgaben</b>													
Hundetaxe	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine jährliche Hundetaxe nach Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes. Keine Hundetaxe ist geschuldet für Dienst- und Hofhunde.</p> <p><sup>2</sup> Die Hundetaxe schulden die Hundehalter, welche am 1. August des betreffenden Jahres in der Gemeinde Wohnsitz haben</p> <p><sup>3</sup> Die Taxe beträgt zwischen Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 Franken pro Jahr und Hund.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat setzt diese fest.</p>												
Einbürgerungstest	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests <b>gemäss Art. 7 ff. KBüV</b> eine Gebühr von Fr. 290.00 bis Fr. 450.00.</p>												
Einbürgerungskurs	<p><sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungskurses <b>gemäss Art. 7 ff. KBüV</b> eine Gebühr von Fr. 290.00 bis Fr. 450.00.</p>												
Sprachstandanalyse	<p><sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt für die Organisation und Durchführung der Sprachstandanalyse <b>gemäss Art. 12 KBüV</b> eine Gebühr von Fr. 250.00 bis Fr. 350.00.</p>												
Tagesschule Gebührenpflicht	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Tagesschulangebote sind gebührenpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Von den Erziehungsberechtigten werden Gebühren nach dem kantonalen Tarif erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Für die Finanzierung der Mahlzeiten wird ein Betrag der Erziehungsberechtigten erhoben. Dieser beträgt Fr. 8.00 bis Fr. 20.00 für Mittagessen und bis Fr. 5.00 für das Morgenessen und das Z'vieri.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat setzt diesen fest.</p>												

## 5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements.</p> <p><sup>2</sup> Er regelt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a den Gegenstand der einzelnen Benützungsgebühren und die näheren Voraussetzungen für deren Erhebung,</li><li>b die einzelnen Verrichtungen, für welche eine Verwaltungsgebühr geschuldet ist,</li><li>c die Höhe der einzelnen Gebühren oder die entsprechenden Gebührenrahmen,</li><li>d das Verfahren und die Zuständigkeiten für den Bezug der Gebühren,</li><li>e die Zuständigkeiten für den Erlass von Gebühren im Einzelfall und für den Abschluss von Vereinbarungen nach Artikel 8.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Ausführungsbestimmungen sind zu publizieren.</p>
Übergangsrecht	<p><b>Art. 21</b> Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, richten sich nach dem bisher geltenden Recht.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen (insbesondere das Gebührenreglement von 2006) auf.</p> <p><sup>3</sup> Die Änderung von Art. 14a - e (Parkkarten) tritt per 01.01.2022 in Kraft.</p>

### Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port haben das Gebührenreglement an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2014 genehmigt.

### Einwohnergemeinde Port

Beat Mühlethaler	Christian Luder
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter

### Auflagezeugnis

Das Reglement lag während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 1. und 8. Mai 2014 bekannt gegeben.

Port, 1. Mai 2014

Christian Luder  
Gemeindeverwalter

\*\*\*

### **Genehmigungsvermerk Änderung Art. 14a bis 14e, Parkkarten**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port haben die Änderung am 7. Dezember 2021 genehmigt.

### **Einwohnergemeinde Port**

Beat Mühlethaler      Christian Luder  
Gemeindepräsident    Gemeindeverwalter

### **Auflagezeugnis**

Das Reglement lag während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom xx.xx.xxxx in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom xx. und xx.xx.xxxx bekannt gegeben.

Port, xx.xx.xxxx

Christian Luder  
Gemeindeverwalter